

weil »in der Arbeit, richtiger, in der Güterschöpfung; wer ein neues Gut schafft, hat das natürliche Anrecht daran«¹¹³.

Im Ergebnis steht bei der Lehre vom Immaterialgüterrecht der übertragbare urheberrechtliche Schutz der vermögenswerten Interessen gleichberechtigt und selbstständig neben dem unveräußerlichen Schutz der persönlichen Interessen des Urhebers über das Allgemeine Persönlichkeitsrecht. In Fortführung der *Kohler-schen* Vorstellung einer »Verklammerung« beider Komponenten¹¹⁴, findet sich heute beispielsweise in der französischen oder schweizerischen Urheberrechtsdogmatik die Auffassung, dass das Urheberrecht selbst als ein Doppelrecht zu verstehen sei, welches sowohl die materielle als auch die ideelle Schutzrechtskomponente in sich berge¹¹⁵.

VIII. Monistische Theorie

Mit der dualistischen Konstruktion kontrastiert die sog. »monistische Theorie«, die das Urheberrecht als ein sich aus untrennbar eng verklammerten vermögens- und persönlichkeitsrechtlichen Komponenten speisendes Mischrecht einordnet¹¹⁶. Im Gegensatz zur dualistischen Theorie basiert die monistische Theorie also auf der Annahme eines einheitlichen Rechts mit einer doppelten, nämlich einer ideellen und einer materiellen, Schutzfunktion¹¹⁷. Aufbauend auf den Arbeiten von *Allfeld*¹¹⁸ und *de Boor*¹¹⁹ vermochte sich die monistische Theorie nach dem Vorbild Österreichs¹²⁰ nach dem zweiten Weltkrieg – wesentlich befördert durch das Wirken von *Ulmer*¹²¹ – in der deutschen Urheberrechtslehre durchzu-

113 *Kohler*, Autorrecht, S. 98. Die arbeitstheoretische Begründung wird auch anhand folgender Äußerung *Kohlers*, a.a.O., S. 99, deutlich: »Wer eine Sache erarbeitet, hat sie mit der von ihm ausgelösten Kraft, mit einem Theile seines Wesens erfüllt, in ihr eine Stätte geschaffen, in welcher die von ihm erzeugte Kraftfülle ihre dauernde Unterkunft findet. Wo meine Kraft, wo mein Wesen, da mein Recht.« Zum Einfluss *Lockes* auf *Kohler* näher *Oberndörfer*, Die philosophische Grundlage des Urheberrechts, S. 111 ff.

114 *Kohler*, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, S. 128, 440.

115 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 30.

116 *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 114 ff. Ihm folgend u.a. *Schricker-Schricker*, Urheberrecht, Einl. Rn. 21.

117 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 31; *Schricker-Vogel*, Urheberrecht, Einl. Rn. 72.

118 *Allfeld*, Urheberrecht, Einl. S. 20 ff.

119 *De Boor*, Vom Wesen des Urheberrechts, S. 27 ff.

120 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 31, schreibt die monistische Theorie namentlich dem Ministerialbeamten *Karl Lissbauer* zu, der sie ins österreichische Urheberrechtsgesetz von 1936 einbrachte.

121 Legendar ist die sog. »Baumtheorie« *Ulmers*, Urheber- und Verlagsrecht, § 18, S. 116, wonach die ideellen und die materiellen Interessen des Urhebers »wie bei einem Baum, als die Wurzeln des Urheberrechts (erscheinen, Einf. des Bearb.) und dieses selbst als der einheitliche Stamm. Die urheberrechtlichen Befugnisse aber sind den Ästen und Zweigen

setzen¹²². 1965 fand sie Eingang in das heutige deutsche Urheberrechtsgesetz, deren §§ 11 Satz 1 und 29 Abs. 1 dem Einfluss der monistischen Theorie Ausdruck verleihen. Wesentliche materiell-rechtliche Konsequenz aus dem Monismus ist die Unübertragbarkeit nicht nur der persönlichkeitsrechtlichen, sondern auch – wegen der unauflösbaren gegenseitigen Durchdringung ideeller und materieller Interessen – die Unübertragbarkeit der vermögensrechtlichen Befugnisse (vgl. § 29 Abs. 1 UrhG)¹²³. Der Urheber kann sich seiner Verwertungsrechte mithin nicht entäußern, sondern nur Nutzungsrechte einräumen (§ 31 UrhG). Unter anderem wegen der Beschränkung der Verkehrsfähigkeit und damit der Auswertung urheberrechtlich geschützter Werke ist das Unübertragbarkeitsdogma in jüngster Zeit in die Kritik geraten¹²⁴.

C. Relativierung des Urheberschutzkonzepts durch nutzen- und nutzerorientierte Rechtfertigung

Die zuletzt unter B. dargestellten dominierenden rechtstheoretischen Erklärungsmodelle für das Urheberrecht ringen vorrangig mit der Frage der dogmatischen Konstruktion bzw. Einordnung des Urheberrechts. So setzen dualistische und monistische Theorie die persönlichkeits- und vermögens- bzw. verwertungsrechtliche Komponente des Urheberrechts divergierend zusammen, beide bewegen sich aber auf dem Boden der positivrechtlichen Anerkennung eines in der Lehre mittlerweile mehr oder weniger einhellig befürworteten Urheberschutzrechts. Natürlich sagt diese dogmatische Einordnung auch etwas aus über die jeweils verfolgte Legitimierung¹²⁵, schließlich wird durch die monistische Theorie tendenziell die enge Beziehung des Urhebers zu seinem Werk stärker betont¹²⁶. Dies kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Vertreter beider Lager lediglich unterschiedliche Konstruktionen bemühen, um das Konzept vom Urheberrecht

vergleichbar, die aus dem Stamm erwachsen. Sie ziehen Kraft bald aus beiden, bald ganz oder vorwiegend aus einer der Wurzeln.« Kritisch dazu *Rigamonti*, Geistiges Eigentum, S. 67 ff.

122 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 31; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 306; *Schricker-Vogel*, Urheberrecht, Einl. Rn. 72.

123 *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, § 18, S. 117; ihm folgend: *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 307.

124 Kritisch dazu *Hilty*, Unübertragbarkeit urheberrechtlicher Befugnisse, in: FS *Rehbinder*, S. 259, 272 ff., der betont (S. 260), dass sich Monismus und Dualismus hinsichtlich des fragwürdigen Unübertragbarkeitsdogmas nur in der Reichweite unterscheiden (Monismus: umfassende Unübertragbarkeit; Dualismus: Unübertragbarkeit der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse bei grundsätzlicher Übertragbarkeit der Vermögens- bzw. Verwertungsrechte), das Problem also ein generelles ist. Kritisch auch *Rigamonti*, Geistiges Eigentum, S. 85 ff.

125 Insoweit macht *Pahud*, Die Sozialbindung des Urheberrechts, S. 9, es sich zu einfach, wenn er behauptet, bei all diesen Theorien gehe es primär um die Frage der dogmatischen Einordnung des Urheberrechts und nicht um dessen Legitimierung.

126 Vgl. § 29 S. 2 UrhG, Unübertragbarkeit des Urheberrechts.